

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 21/2018

28. Jahrgang

28. September 2018

Inhaltsverzeichnis

- 42** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur 3. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann am **Dienstag, den 9. Oktober 2018, 17:00 Uhr**, im Rathaussaal, 2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.
- 43** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mettmann
- 44** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Hinweis-Bekanntmachung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreisstadt Mettmann
- 45** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben (Anlage Seite 132)

42

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die
Einladung zur 3. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

T a g e s o r d n u n g

zur 3. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Dienstag, 09.10.2018, 17:00 Uhr
im Rathaussaal, 2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85

A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
- 5.a Fraktionsanträge
Antrag der UBWG-Fraktion vom 25.08.2018
hier: Stadtwerke Mettmann GmbH - Energie Ein- und Verkauf
6. Einbringung des Haushaltes 2019
- 7.a Brandschutzbedarfsplan
- 7.b Brandschutzbedarfsplan 2018 ff. (unter Gesichtspunkten der organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen)
8. Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung)
9. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Kreisstadt Mettmann
- 10.a Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Anschaffung Elektrofahrzeuge
- 10.b Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen freier Träger

11. Wahl der Mitglieder des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“
hier: Wiederbesetzung der Mitglieder
- 12.a Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 22.09.2018 auf Umbesetzung von Ausschüssen
- 12.b Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes und seines Stellvertreters in den Vorstand des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes
13. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für den Innenstadtbereich der Stadt Mettmann vom 09.10.2018
14. Korruptionsprävention
hier: Auflistung der Sponsorenleistungen 2017
15. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

B) Nichtöffentlicher Teil:

16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen
18. Fraktionsanträge
Antrag der CDU-Fraktion vom 04.09.2018
hier: Ausgeschriebene Stelle „Sachbearbeitung zur Bürgerbeteiligung“
19. Ergebnisse der Organisationsberatung zur künftigen Organisation der Abteilung 2.3 -
Feuerschutz und Rettungswesen -
20. Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Fachbereich 3 für Teilbereiche des
Gebäudemanagements
21. 2. Änderung des Stellenplanes 2018
- Neue Stelle für die Abteilung Bauaufsicht und Denkmalschutz -
22. Beförderung eines Beamten
23. Nachbesetzung Fachbereichsleitung FB 4
24. Abschluss eines neuen Vertrages mit einem Tierheim
25. Korruptionsprävention
hier: Auflistung der Spenden und Schenkungen 2017
26. Verschiedenes

43

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
an ehrenamtlich tätige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mettmann****Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) in der Verbindung mit den §§ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) in der Fassung vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886/SGV NRW 213) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgende Anpassung der Satzung vom 15.12.2015 beschlossen:

§ 1**Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und bestimmten Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Im Folgenden aufgeführte Funktionsträger werden von dieser Regelung erfasst:

- Leiter der Feuerwehr,
- stellvertretende Leiter der Feuerwehr,
- Löschzugführer,
- stellvertretende Löschzugführer,
- Löschgruppenführer,
- stellvertretende Löschgruppenführer,
- Stadtjugendfeuerwehrwart,
- stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte.

(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei der Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die höhere Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Funktionswahrnehmung verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Kraftstoffkosten, Fahrgelder für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann.

(4) Neben dem unter Punkt 1 genannten aufwandsentschädigungsberechtigten Personenkreis, können auch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die an individuellen, der Sicherstellung des gemeindlichen Brandschutzes dienenden Projekten mitarbeiten, eine Aufwandsentschädigung erhalten (z.B. Durchführung interner Ausbildungseinheiten in Lehrgangsform).

§ 2**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden als monatliche Beträge in Euro wie folgt festgelegt:

• Leiter der Feuerwehr	250,00 EUR
• stellvertretende Leiter der Feuerwehr	200,00 EUR
• Löschzugführer	100,00 EUR
• stellvertretende Löschzugführer	60,00 EUR
• Löschgruppenführer	40,00 EUR
• stellvertretende Löschgruppenführer	20,00 EUR
• Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 EUR
• stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte	60,00 EUR

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

(4) Die Auszahlung der in § 1 Abs. 4 genannten projektbezogenen individuellen Aufwandsentschädigungen wird jeweils rückwirkend für das laufende Kalenderjahr am Jahresende ausbezahlt. Diese Einmalzahlung wird auf maximal 500 EUR pro Jahr und Person limitiert.

§ 3**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

(3) Die Auszahlung der in § 1 Abs. 4 genannten projektbezogenen individuellen Aufwandsentschädigungen wird jeweils rückwirkend für das laufende Kalenderjahr am Jahresende ausbezahlt. Diese Einmalzahlung wird auf maximal 500 EUR pro Jahr und Person limitiert.

§ 4 Vorbehalt

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt.

§ 5 Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 6 Kinderbetreuungskosten

(1) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

(2) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

(3) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

(4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufschlag ersetzt wurde.

§ 7 Umfang des Verdienstaufschlags

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Mettmann und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Mettmann haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 8

Höhe der Entschädigung

(1) Für beruflich Selbstständige wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagspauschale wird auf 80 Euro pro Stunde festgesetzt.

(2) Abhängig Beschäftigte sind hiervon nicht betroffen. Für abhängig Beschäftigte wird gemäß Nachweis des Arbeitgebers der jeweilige Stundensatz an den Arbeitgeber erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.12.2015 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 03.07.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 10 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 13.09.2018

In Vertretung

gez.
Veronika Traumann
Beigeordnete und Stadtkämmerin

44

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die Hinweisbekanntmachung zum
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt
Düsseldorf und der Kreisstadt Mettmann**

Die Kreisstadt Mettmann weist auf folgende Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf hin:

Bekanntmachung**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der
Kreisstadt Mettmann über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge**

Bezirksregierung 31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 14. August 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreisstadt Mettmann vom 20.07.2018/30.07.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreisstadt Mettmann über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.07.2018/30.07.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag

Buschwa

45

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Zustellungen von Schriftstücken
der Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben
(Anlage Seite 132)**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<http://www.mettmann.de/rathaus/amtsblatt/index.php>) einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar im Sachgebiet 1.1.1 „Zentrale Verwaltung und Organisation“ (Zimmer 207, 2. Etage im Altbau) der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.